

Satzung
der
Sportgemeinschaft
WWA München

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, Sportgemeinschaft WWA München nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trainingsangebote für verschiedene Sportarten (derzeit Faustball, Fußball, Volleyball, Tanzen, Gymnastik, Eisstockschießen; das Angebot kann sich entsprechend der Nachfrage ändern), der regelmäßigen Teilnahme an Wettkämpfen (z.B. Faustball, Fußball, Volleyball, Eisstockschießen, Langlauf, Alpinski) sowie der Ausführung von Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und Ordnungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft bekennen sich die Mitglieder zu einer sportlichen und kameradschaftlichen Grundhaltung sowie der Pflicht, den Verein und seine Aufgaben in jeder Weise zu fördern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen Mitgliederbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sie werden im voraus fällig.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt, ,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Beiträge, trotz Mahnung, vom Vorstand nach Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Der Auszuschließende kann hiergegen binnen einem Monat Einspruch beim Vorstand erheben, der dann endgültig entscheidet.

Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

1. Rechtshandlungen, die dem Verein zu Leistungen von mehr als 500,-- EURO verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 8)
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Sport-Gruppenleitern
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung
3. Die Vorstandschaft (Vorstand und erweiterter Vorstand) wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Neuwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 10 Vorstandssitzung

1. Der erweiterte Vorstand ist mindestens dreimal jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorstehenden und zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch mit den dazu erforderlichen Belegen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer (§19) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 12 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzung[en] und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 13 Sportwart

Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs der einzelnen Fachgruppen.

§ 14 Sportgruppenleiter

1. Der Sportgruppenleiter steht der einzelnen Fachgruppe vor, Er vertritt die Gruppe bei allen sportlichen Wettbewerben.
2. Die Amtszeit des Gruppenleiters endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu gewählt wird und die Bestätigung des neuen Gruppenleiters vorgenommen wird.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, 14 Tage vorher, durch den 1. Vorstand erfolgen. Die Zustellung der Einladung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
- e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse der Sportgemeinschaft für erforderlich hält.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines

Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern.
2. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Sportausschuss
- b) einen Vergnügungsausschuss

Schlussbestimmungen

§ 21 Haftung

Für die aus dem Sport entstehenden Sachverluste der Mitglieder haftet der Verein nicht.

§ 22 Satzungsänderungen

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Drei-Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Vier-Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vors., der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Juli 1988 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen ist.

Freising, den 11.07.1988

Martin Trettenbach
Hans Hölzinger
Franz Grad
Hildegard Slivinsky
Bertram Peters
Siegfried Albert
Hasko Melde

Änderung des § 23 Abs. 3 durch Mitgliederversammlung am 13.07.98

Martin Maruschke
Brigitte Götz

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 07.05.2014

Martin Maruschke (1.Vorsitzender)
Waltraud Kempf (Protokollführerin)

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 29.07.2015

Martin Maruschke (1.Vorsitzender)
Waltraud Kempf (Protokollführerin)